OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751213/13/KLi/SW

Datum:
Linz, 3. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der Ö P AG, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Jänner 2021, GZ: 0068343/2020, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 18. März 2021, GZ: LVwG-751213/4/KLi/SW durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. September 2021, Zl: Ra 2021/09/0145-7,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Folge „iHv 602,72 Euro“ durch „iHv 671,67 Euro“, die Folge „iHv 135,24 Euro“ durch „iHv 117,74 Euro“ und die Folge „iHv 737,96 Euro“ durch „iHv 789,41 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2021, GZ: 0068343/2020, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG teilweise stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Dienstnehmerin B E, geboren am x, im Absonderungszeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 iHv EUR 602,72 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 135,24 gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Dienstnehmerin B E iHv EUR 807,53 gestellt habe. Letztere sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 3. Juli 2020, GZ: 0042534/2020, nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 3. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Der Bescheid wird nur im Umfang der Abweisung des Antrages angefochten.

1. Sachverhalt

1.1 Der im angefochtenen Bescheid angeführte Mitarbeiter der Beschwerdeführerin wurde von der belangten Behörde gemäß § 7 EpiG im dort angeführten Zeitraum behördlich abgesondert.

1.2 Die Beschwerdeführerin stellte in der Folge einen Antrag auf Zuerkennung des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 EpiG für den Zeitraum der behördlichen Absonderung in Höhe von EUR 807,53 Sie schlüsselte in einem Beiblatt zum Antrag den angesprochenen Vergütungsbetrag näher auf und legte über Aufforderung der belangten Behörde Gehaltsabrechnungsunterlagen vor.
1.3 Mit dem nun angefochtenen Bescheid erkannte die belangte Behörde einen Betrag in Höhe von EUR 737,96 zu und wies „im Übrigen“ den Antrag ab.

1.4 Die belangte Behörde berücksichtigte lediglich, anteilig für den Absonderungszeitraum, das im Monat der Absonderung ausgewiesene Monatsbruttogehalt in Höhe von EUR 2.241,74, zuzüglich der darauf entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 17,53%.

In der Begründung führte die belangte Behörde nur allgemein aus, dass die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolge.

2. Begründung der Beschwerde

2.1 Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind. Gemäß Abs 2 leg cit ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Die belangte Behörde hat zutreffend den Anspruch gemäß § 32 EpiG für den Absonderungszeitraum dem Grunde nach und im Ausmaß zuerkannten Betragens auch der Höhe nach bejaht.

2.2 Die Abweisung des Mehrbegehrens ist jedoch aus folgenden Gründen rechtswidrig

2.2.1 Gemäß § 32 Abs 2 Satz 3 EpiG geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Aus den vorgelegten Unterlagen (insbesondere aus dem Beiblatt 1) ergibt sich zwar nicht, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anspruch (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) auch tatsächlich ausbezahlt wurde und sohin gemäß § 32 Abs 2 Satz 3 EpiG auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist. Freilich trifft dies auch für den Teil des geltend gemachten Anspruchs zu, den die belangte Behörde zuerkannt hat.

Die belangte Behörde ist im Ausmaß des zuerkannten Anspruchs völlig zu Recht von der Ausbezahlung des anteiligen Gehalts ausgegangen.

Nach der Rechtsprechung hat die gemäß § 60 AVG erforderliche Begründung des Bescheides eine im Indikativ gehaltene Tatsachenfeststellung, eine Beweiswürdigung und eine rechtliche Beurteilung zu enthalten (VwGH 22.03.2019, Ra 2017/04/0135). Die Beweiswürdigung muss nachvollziehbar und schlüssig sein (VwGH 22.12.2005, 2003/20/0205).

Der Bescheid genügt (im angefochtenen Umfang) diesen Begründungserfordernissen nicht, weil er, abgesehen von fehlenden Feststellungen, keine den Anforderungen nach der Rechtsprechung genügende Beweiswürdigung enthält.
Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde zur Ansicht gelangt, dass hinsichtlich des Mehrbegehrens (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) eine Auszahlung nicht erfolgt sei, obwohl die

Beschwerdeführerin hinsichtlich dieses Betrages keine andere Erklärung als hinsichtlich des zuerkannten Betrages (abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberbeitrags zur Sozialversicherung) abgegeben hat. Schon aus diesem Grund ist der Bescheid (im angefochtenen Umfang) mangelhaft begründet.

Außerdem ist die belangte Behörde ihrer Pflicht gemäß § 37 und § 39 Abs 2 AVG zur amtswegigen Feststellung des maßgebenden Sachverhalts nicht nachgekommen. Demnach ist sie verpflichtet, für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise zu sorgen (VwGH 08.10.2020, Ra 2019/12/0052). Soweit die belangte Behörde Zweifel an der Bezahlung der Beträge im Ausmaß des abgewiesenen Mehrbegehrens hatte, wäre sie zur Aufnahme weitere Beweise verhalten gewesen, um festzustellen, ob die Beträge ausbezahlt wurden oder nicht. Auch aus diesem Grund ist der Bescheid mangelhaft

Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin auch Zahlungen in Höhe des abgewiesenen Mehrbegehrens abzüglich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung an den abgesonderten Mitarbeiter geleistet, sodass der Abweisungsgrund nicht vorliegt.

Beweis: ZV B K, pA Beschwerdeführerin.

2.2.2 Darüber hinaus ist aber aus der Aufschlüsselung des zuerkannten Betrages abzuleiten, dass die belangte Behörde § 32 Abs 2 EpiG, der die Höhe des Anspruchs festlegt, unrichtig auslegt.

Gemäß § 32 Abs 2 Satz 1 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des EFZG zu bemessen. Zusätzlich ist gemäß § 32 Abs 2 Satz 4 EpiG der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972 vom Bund zu ersetzen.

Die belangte Behörde hat jedoch nur jenen Betrag zugesprochen, der sich aus dem im Monat des Absonderungszeitraums laufenden anteiligen Bruttogehalt und der darauf entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung ergibt. Aus dem Beiblatt 1 ist jedoch ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin weitere Zahlungen (anteilige Sonderzahlung und Ausfallsentgelt) geleistet hat. Zumindest diese Zahlungen wären anteilig zu berücksichtigen gewesen.

Aus dem Verweis in § 32 Abs 2 Satz 1 EpiG auf das regelmäßige Entgelt im Sinne des EFZG folgt, dass die Vergütung nach dem regelmäßige Entgelt gemäß §§ 2 und 3 EFZG zu bemessen ist. Dieses umfasst insbesondere Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge. Dabei ist bei nicht regelmäßig anfallenden Entgelten eine Durchschnittsbetrachtung anzustellen und etwa bei Überstunden ein Beobachtungszeitraum von 13 Wochen heranzuziehen (OGH 29.8.1988, 9 ObA 141/88).

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher die belangte Behörde zu ermitteln und festzustellen gehabt, welche (weiteren) Entgeltbestandteile der Mitarbeiter in einer

Durchschnittsbetrachtung aliquot im Absonderungszeitraum erhalten hätte und in welcher Höhe sie ihm ausbezahlt wurden.

Aufgrund dieses sekundären Verfahrensmangels ist der Bescheid ebenfalls rechtswidrig.

Die Beschwerdeführerin hat jedenfalls dem Mitarbeiter über den zugesprochenen Betrag hinaus regelmäßiges Entgelt im Ausmaß des abgewiesenen Mehrbegehrens geleistet.

Beweis: ZV B K, pA Beschwerdeführerin.

3. Anträge

Die Beschwerdeführerin stellt daher folgende Anträge:

Das Verwaltungsgericht wolle

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und die beantragten Beweise aufnehmen;
2. den Bescheid im Umfang der Anfechtung dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführerin die Vergütung in Höhe des abgewiesenen Mehrbegehrens zuerkannt wird;
3. in eventu: den Bescheid im Umfang der Anfechtung aufheben und Angelegenheit in diesem Umfang zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 17. Februar 2021 wurde die Bf aufgefordert, das tatsächlich ausgezahlte Bruttogehalt sowie die Höhe der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung, zur Unfallversicherung und zur Pensionsversicherung) für den Monat Juli 2020 für ihre Arbeitnehmerin B E nachvollziehbar bekanntzugeben und dementsprechend belegende Nachweise (wie beispielsweise Lohnkontoauszug, Lohnzettel, etc.) vorzulegen.

I.5. Als Anlage zu einem E-Mail vom 10. März 2021 übermittelte die Bf ein als „Bekanntgabe“ tituliertes Schreiben, das Lohnkonto von B E von Jänner 2020 bis Dezember 2020 sowie ein Dokument mit einer von der Bf selbst vorgenommenen Berechnung der Vergütung gemäß § 32 EpidemieG.

In der „Bekanntgabe“ führte die Bf Folgendes aus:

„In Entsprechung des Vorlageersuchens des Verwaltungsgerichts vom 17.02.2021 per E-Mail gibt die Beschwerdeführerin bekannt:

Das Bruttogehalt (Code 0200) des abgesonderten Mitarbeiters betrug im Monat der Absonderung EUR 2.137,03 zuzüglich der Dienstzulage (Code 1550) in Höhe von EUR 104,71, sohin insgesamt EUR 2.471,74 (Code YB10). Dieser Wert war auch im „Beiblatt 1“ zum verfahrenseinleitenden Antrag angeführt.

Dem Mitarbeiter stehen 4 Mal jährlich Sonderzahlungen (Codes 3400 bis 3403) in Höhe von 50% des Bruttogehalts inklusive Dienstzulage zu. Die Sonderzahlung für das 3. (und 4.) Quartal betrug sohin jeweils EUR 1.120,87.

Der Mitarbeiter erhält weitere sonstige Bezüge, insbesondere Zulagen und Überstunden (mit entsprechenden Zuschlägen), sofern diese geleistet werden. Sie fallen daher in jedem Monat in unterschiedlicher Höhe an. Mit der Lohnart Code 4320 wird das Entgelt, sogenannte Schnitte, nach dem Entgeltausfallsprinzip in einem Betrachtungszeitraum von 13 Wochen erfasst. Im Monat der Absonderung betrug dieser Entgeltbestandteil insgesamt EUR 111,44 für 8 Tage; davon entfallen 7 Tage auf den Zeitraum der Absonderung.

Alle genannten Entgeltbestandteile unterliegen der Sozialversicherung. Der Beitragssatz für den Dienstnehmeranteil beträgt insgesamt 17,53%.

Die Höhe des für den Absonderungszeitraum anteiligen Entgelts und der anteiligen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung beträgt sohin (gegenüber dem verfahrenseinleitenden Antrag präzisiert) EUR 808,70.

Die Berechnung dieses Entgelts ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt. Weiters wird das Jahreslohnkonto vorgelegt, aus denen die gesamten ausbezahlten Beträge hervorgehen.

Im Übrigen wird zum Beweis der Stellung des Mitarbeiters, des Grundes und der Höhe der Zahlungen und Dienstgeberbeiträge und der tatsächlich erfolgten Zahlung der Beweisantrag auf zeugenschaftliche Einvernahme von B K wiederholt.

Sonderzahlungen sind Bestandteil des Vergütungsanspruchs, sofern dem Dienstnehmer auf Grund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Dienstnehmer tatsächlich geleistet wurden. Denn sie fallen unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts iSd § 3 Abs 2 EFZG iVm § 32 Abs 3 EpiG. Dass diese Sonderzahlungen nicht im Monat der Absonderung, sondern erst zu einem späteren (bzw früheren) Zeitpunkt ausbezahlt wurden, ist für den Bestand des Vergütungsanspruchs nicht weiter relevant, weil sich die in diesen Monaten ausbezahlten Sonderzahlungen unzweifelhaft auch auf den Absonderungszeitraum bezogen und diesem verrechnungstechnisch aliquot zuzuordnen sind (VwG Wien 04.02.2021, VGW-101/032/16118/2020).

Darüber hinaus sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist hierbei in sinngemäßer Anwendung des

§ 3 Abs 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen (VwG Wien 04.02.2021, VGW-101/032/16118/2020)“

I.6. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. März 2021, GZ: LVwG-751213/4/KLi/SW, wurde der Beschwerde mit einer den Spruch des angefochtenen Bescheids korrigierenden Maßgabe (teilweise) stattgegeben.

I.7. Aufgrund der dagegen erhobenen Revision der Bf hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. September 2021, Ra 2021/09/0145-7, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.
Erwägend führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass sich dem EpidemieG eine Norm des Inhalts, dass Sonderzahlungen nur dann zu vergüten seien, wenn die Absonderung in einen Monat fällt, in dem Sonderzahlungen ausbezahlt werden, nicht entnehmen lasse.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die nach der Beschwerdeerhebung von der Bf eingereichten Unterlagen (wie unter I.5. beschrieben) und die Dienstordnung 2009. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in x, x.

II.2. B E, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist eine Mitarbeiterin der Bf (Eintritt am 2. August 20xx). B E wurde von der belangten Behörde telefonisch (am 2. Juli 2020) bzw. mittels schriftlichem Bescheid vom 3. Juli 2020, GZ: 0042534/2020, von 2. Juli 2020 bis 10. Juli 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte B E (im Folgenden: Mitarbeiterin) die ihr in ihrem Absonderungszeitraum gebührenden Bezüge weiter aus.

II.3. Mit Eingabe datiert auf 24. September 2020 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Zuerkennung einer Vergütung für ihre Mitarbeiterin für den

Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 gemäß § 32 EpidemieG. Das Bruttogehalt (lfd.) für den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 wurde mit EUR 506,20, die Position Sonderzahlung (SZ) mit EUR 84,37, die Position Schnitte Ausfallsentgelt (lfd.) mit EUR 96,52, der DG-Beitrag laufend mit EUR 120,45 und der DG-Beitrag SZ mit EUR 14,79 beziffert. Der Gesamterstattungsbetrag wurde mit EUR 807,53 beziffert.

Mit Eingabe vom 10. März 2021 hat die Bf den Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 808,70 beziffert. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen: Monatsbezug iHv EUR 506,20, Sonderzahlung iHv EUR 84,37, Schnitte Ausfallsentgelt iHv EUR 97,51 und Sozialversicherungsbeiträge gesamt iHv EUR 120,62.

II.4. Das monatliche Grundgehalt (Lohnnummer 0200) sowie die monatliche Dienstzulage (Lohnnummer 1550) der Mitarbeiterin beliefen sich im Juli 2020 in Summe auf EUR 2.241,74. Die Mitarbeiterin erhielt in den drei Monaten vor ihrer Absonderung weiters Bezüge aus üblicherweise anfallenden leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten iHv durchschnittlich täglich EUR 11,48.

II.5. Auf die Mitarbeiterin ist die Dienstordnung 2009 anwendbar. Nach der Dienstordnung 2009 gebührt der Mitarbeiterin für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung. Der Mitarbeiterin wurden im Jahr 2020 tatsächlich vier Sonderzahlungen ausbezahlt – zwei iHv EUR 1.103,65 und zwei iHv EUR 1.120,87.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nach der Beschwerdeerhebung von der Bf eingereichten Unterlagen (wie unter I.5. beschrieben) und der Dienstordnung 2009.

III.2. Im Akt liegt insbesondere das Lohnkonto der Mitarbeiterin von Jänner 2020 bis Dezember 2020 auf. Insbesondere die Höhe der in den letzten drei Monaten vor der Absonderung der Mitarbeiterin angefallenen leistungsbezogenen und regelmäßigen Entgelte ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Lohnkonto der Mitarbeiterin von Jänner 2020 bis Dezember 2020.

Werden die Summen der Bezüge mit den Lohnnummern 4300, 2130, 2201, 2342, 2570, 5710, 5720, 5126, 5128 und 5124 addiert, ergibt sich daraus ein Betrag iHv EUR 1.067,93. Dies geteilt durch drei Monate ergibt durchschnittliche monatliche Bezüge iHv EUR 355,98 und in der Folge als Einunddreißigstel (im Juli 2020) einen täglichen Betrag iHv EUR 11,48. Dass es sich dabei um in die Berechnung miteinzubeziehende, regelmäßige und leistungsbezogene Entgelte handelt, ergibt

sich aus der Formulierung der Lohnart (Überstunden, etc) bzw. der monatlichen, jedoch variierenden Höhe der Auszahlung.

III.3. Laut Bescheid der belangten Behörde vom 3. Juli 2020, GZ: 0042534/2020, wurde die Mitarbeiterin zwar von 2. Juli 2020 bis 10. Juli 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Da jedoch die Bf nur für den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 ein Vergütung nach § 32 EpidemieG beantragt hat – dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Anschreiben (E-Mail) mit dem der Antrag eingebracht wurde, sowie den Beilagen bzw. „Beiblättern" 1 und 2 zum Antrag –, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – in Übereinstimmung mit dem Abspruch der belangten Behörde – über diesen beantragten Zeitraum abzusprechen.

IV. Gesetzliche Grundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 183/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

IV.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl. Nr. 399/1974 idF BGBl. I Nr. 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden."

IV.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 idF BGBl. I Nr. 179/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 .....7,65%

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%

d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%

e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 .....7,65%

f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,

g) für Lehrlinge 3,35%

der allgemeinen Beitragsgrundlage;

2. in der Unfallversicherung 1,2%
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. in der Pensionsversicherung 22,8%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) *Aufgehoben.*

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung

a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
des Dienstgebers ..... auf 12,55%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen

Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

V.3. Nach § 3 Abs. 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt gemäß § 3 Abs. 4 EFZG nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw. Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen (vgl. *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

V.4. Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Mitarbeiterin wurde von der belangten Behörde telefonisch (am 2. Juli 2020) iSd § 46 EpidemieG bzw. mittels schriftlichem Bescheid vom 3. Juli 2020, GZ: 0042534/2020, von 2. Juli 2020 bis 10. Juli 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Der Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist jedenfalls als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den Absonderungszeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 (sohin den Zeitraum, für den eine Vergütung beantragt wurde) zuzuerkennen ist.

V.5. Bei der Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, wie folgt vorzugehen:

V.5.1. Zunächst ist dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezugs zugrunde zu legen.

V.5.2. Darüber hinaus sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen.

V.5.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Bemessung der für jeden Tag der Absonderung gemäß § 7 EpidemieG zu

leistenden Vergütung auch jenes Entgelt zu berücksichtigen, das aus kollektiv- oder einzelvertraglich eingeräumten Sonderzahlungen resultiert. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes festgehalten:

„In Bezug auf den in § 3 Abs. 3 EFZG verwendeten Begriff des regelmäßigen Entgelts ist vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht (vgl. OGH 23.2.2018, 8 ObA 53/17b). Sonderzahlungen sind eine Form aperiodischen Entgelts, d.h. mit abweichenden Fälligkeitsterminen; sie sollen die Tag für Tag geleistete Arbeit abgelten, werden daher als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit geleistet (vgl. OGH 26.11.2013, 9 ObA 82/13v). Im Übrigen ist der in diesem Zusammenhang heranzuziehende Entgeltbegriff weit auszulegen. Unter ihm ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jede Art von Leistung zu verstehen, die dem Arbeitnehmer für die zur Verfügungstellung seiner Arbeitskraft gewährt wird. Es kommt auf die Funktion der jeweiligen Leistung als Abgeltung der Arbeitsleistung, nicht aber auf die Bezeichnung, die steuer- oder die sozialrechtliche Beurteilung an. Vom Entgeltbegriff sind daher auch Akkordlöhne und Prämien, Zuschläge, Zulagen (ohne Aufwandersatzcharakter), Provisionen, Sonderzahlungen, Entfernungszulagen und Gewinnbeteiligung oder anstelle einer Ist-Gehaltserhöhung vereinbarte Mitarbeiterbeteiligungen erfasst, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen, Trinkgelder sowie Sozialleistungen des Arbeitgebers, auch wenn sie regelmäßig geleistet werden (vgl. OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z, mwN).“

In die Berechnung sind sohin auch Sonderzahlungen – sofern dem Arbeitnehmer aufgrund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Arbeitnehmer tatsächlich geleistet wurden – aliquot miteinzubeziehen. Dies unabhängig davon, ob im Monat der Absonderung des jeweiligen Arbeitnehmers eine Sonderzahlung geleistet wurde.

V.5.4. Zuletzt ist bei der Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bei einem Arbeitnehmer, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ergeben sich gemäß § 51 Abs. 1 iVm Abs. 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78 %, in der Unfallversicherung iHv 1,2 % und in der Pensionsversicherung iHv 12,55 %. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 17,53 %.

V.6. Auf Basis dieser Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruchs der Bf – für den Fall der vorliegenden Mitarbeiterin – folgendes rechnerisches Ergebnis:

Der auf den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 aliquot entfallende Bruttomonatsbezug (monatliches Grundgehalt sowie monatliche Dienstzulage) beträgt EUR 506,20 (2.241,74/31*7).

Der auf den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 aliquot entfallende Anteil der Sonderzahlungen beträgt EUR 85,09 ([1.103,65*2+1.120,87*2]/366*7).

Das auf den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 aliquot entfallende „Ausfallsentgelt“ für üblicherweise geleistete Prämien oder Entgelte beträgt EUR 80,38 ([90,96+60,64+1,44+1,38+2,64+0,07+0,19+0,20+2,24+34,08+55,21+59,81+69,01+82,77+89,67+103,46+16,27+9,38+37,32+0,57+10,78+63,80+33,66+40,29+202,09]/3/31*7).

Von der so ermittelten Summe (EUR 671,67) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Sozialversicherung iHv insgesamt 17,53 %, sohin ein Betrag von EUR 117,74, in Anschlag zu bringen.

V.7. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG iHv EUR 789,41. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den Zeitraum von 2. Juli 2020 bis 8. Juli 2020 zu berechnen waren.

V.8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.06.2021, Ra 2021/09/0094-11, orientiert. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer